

## Software-Lizenzbedingungen für OPC UA Standard Interface v1 of GF Machining Solutions Sales Switzerland SA (Version 10/2022)

### 1. Umfang

- 1.1 GF Machining Solutions Sales Switzerland SA (nachfolgend "**Lizenzgeber**" genannt) besitzt die geistigen Eigentumsrechte an der Software-Schnittstelle GF Machining Solutions OPC UA Standard Interface v1 (nachfolgend "**OPC UA**" genannt), die auf Anfrage erhältlich ist (nachfolgend "**Software**" genannt), einschließlich der zugehörigen Benutzerdokumentation gemäß Maschinen-HMI-Hilfeabschnitt Optionen > Konnektivität (nachfolgend "**Benutzerdokumentation**" genannt), die für die Verwendung in Verbindung mit vom Lizenzgeber verkauften Maschinen (nachfolgend "**Maschinen**" genannt) entwickelt wurde. Der Lizenzgeber ist berechtigt, Nutzungsrechte an der Software und der Benutzerdokumentation einzuräumen.
- 1.2 Der Kunde (im Folgenden "**Lizenznehmer**" genannt) hat vom Lizenzgeber die Maschinen zur Herstellung der Produkte des Lizenznehmers erworben.
- 1.3 Die Maschinen sind derzeit an den vertraglich vereinbarten Werksstandorten des Lizenznehmers ("**Werk des Lizenznehmers**") installiert.
- 1.4 Die Maschinen enthalten einen OPC-UA-Server, der verschiedene Daten überträgt und die Verwendung der Software in Kombination mit weiterer Software des Lizenzgebers oder in Kombination mit weiterer Software von Dritten erfordert.
- 1.5 Die folgenden Bedingungen gelten für die Nutzung der Software.
- 1.6 Der Lizenzgeber ist bereit, dem Lizenznehmer eine Lizenz für die Nutzung der Software und der Benutzerdokumentation zu erteilen, um die vom OPC UA Server auf der Maschine übertragenen Daten zu empfangen (im Folgenden als "**Zweck**" bezeichnet).

### 2. Lizenz

- 2.1 Die Präambel und alle Anhänge zu diesen Lizenzbedingungen bilden einen integrierten Bestandteil dieses Lizenzvertrags.
- 2.2 Vorbehaltlich der strikten Einhaltung der Bedingungen dieses Lizenzvertrages durch den Lizenznehmer gewährt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer hiermit eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Lizenz zur Nutzung der Software (sowie aller im Zusammenhang mit einer solchen erlaubten Nutzung entwickelten Erweiterungen) ausschließlich in Verbindung mit dem Zweck und der Nutzung der Maschinen und im Werk des Lizenznehmers und ausschließlich während der Laufzeit dieses Lizenzvertrages (im Folgenden als "**Lizenz**" bezeichnet).
- 2.3 Der Lizenznehmer darf die Software vervielfältigen, soweit die Vervielfältigung für die vertragsgemäße Nutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen gehören die Installation der Software auf einem Speichermedium und das Laden der Software in den Arbeitsspeicher.

- 2.4 Der Lizenznehmer ist ferner berechtigt, eine angemessene Anzahl von Kopien der Software ausschließlich zu Sicherungszwecken zu erstellen. Dieses Recht umfasst auch die regelmäßige Erstellung von Sicherungskopien zum Zwecke der schnellen Wiederherstellung von Daten nach einem Systemausfall und die vorübergehende Nutzung der Software auf einem alternativen System. Die zu Sicherungszwecken angefertigten Kopien der Software sind entsprechend zu kennzeichnen und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- 2.5 Die Benutzerdokumentation darf nur insoweit vervielfältigt werden, als dies für die vertragsgemäße Nutzung der Software erforderlich ist.
- 2.6 Mit Ausnahme der ausdrücklichen Bestimmungen in den Abschnitten 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 wird dem Lizenznehmer im Rahmen dieses Lizenzvertrags weder direkt noch stillschweigend oder anderweitig eine andere Lizenz oder ein anderes Recht an der Software und der Benutzerdokumentation gewährt. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, darf der Lizenznehmer nicht
- (a) Urheberrechtsvermerke, Hinweise auf geschützte Informationen oder andere vom Lizenzgeber bereitgestellte Hinweise (z.B. im Quellcode) entfernen oder verändern;
  - (b) die Software oder die Benutzerdokumentation abtreten, verkaufen, in Unterlizenz vergeben, vermieten oder in sonstiger Weise an Dritte übertragen oder offenlegen, in welcher Form auch immer;
  - (c) die Software oder die Benutzerdokumentation in einer Weise verwenden, um Software zu erstellen, vorzubereiten, zu entwerfen oder Dritte bei der Erstellung, Vorbereitung oder dem Entwurf von Software zu unterstützen, die dem lizenzierten geistigen Eigentum ähnlich ist und/oder zum Verkauf, zur Lizenzierung oder zum Vertrieb an andere in einer Weise bestimmt ist, die direkt oder indirekt mit Produkten des Lizenzgebers konkurrieren würde;
  - (d) die Software des Lizenzgebers modifizieren, kompilieren, dekompilieren, übersetzen, anpassen, umwandeln, analysieren, zurückentwickeln (reverse engineering), disassemblieren oder anderweitig in eine für den Menschen lesbare Form bringen, das lizenzierte geistige Eigentum ganz oder teilweise in anderen IT-Programmen oder -Produkten kombinieren oder davon abgeleitete Werke erstellen;
  - (e) Kopien des lizenzierten geistigen Eigentums oder der Benutzerdokumentation anfertigen, vervielfältigen oder benutzen, oder das lizenzierte geistige Eigentum oder die Benutzerdokumentation benutzen, außer wie in diesem Lizenzvertrag vorgesehen.

### **3. Lizenz-Gebühren**

- 3.1 Für alle dem Lizenznehmer nach diesem Lizenzvertrag eingeräumten Rechte an der Software und der Benutzerdokumentation hat der Lizenznehmer dem Lizenzgeber die vertraglich vereinbarten Lizenzgebühren zu zahlen.
- 3.2 Soweit nicht anders vereinbart, sind alle Zahlungen in der am Sitz des Lizenzgebers gültigen Währung zu leisten.

- 3.3 Die gemäß Abschnitt 3.1 an den Lizenzgeber zu zahlenden Beträge dürfen nicht durch Gegenforderungen, Aufrechnungen oder andere Rechte des Lizenznehmers gegenüber dem Lizenzgeber gemindert werden.
- 3.4 Lizenzgebühren, die der Lizenzgeber im Rahmen dieses Vertrages erhalten hat, werden in keinem Fall zurückerstattet, auch nicht bei vorzeitiger Beendigung dieses Lizenzvertrages. Eine Kündigung dieses Lizenzvertrags hat keinen Vorrang vor der Verpflichtung des Lizenznehmers, die bis zum Zeitpunkt der Kündigung aufgelaufenen Lizenzgebühren zu zahlen.

#### 4. Rechnungen

Die Rechnungen des Lizenzgebers sind dreißig (30) Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.

#### 5. Geistiges Eigentum

Der Lizenzgeber ist und bleibt zu jeder Zeit der alleinige Eigentümer aller Rechte, Titel und Ansprüche an oder aus der Software.

#### 6. Vertraulichkeit

- 6.1 Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden und erkennt an, dass die Software und die Benutzerdokumentation sowie alle damit zusammenhängenden Informationen und Daten für den Lizenzgeber von erheblichem Wert sind, Geschäftsgeheimnisse des Lizenzgebers enthalten und vertrauliche Informationen des Lizenzgebers darstellen (im Folgenden als "**vertrauliche Informationen**" bezeichnet).
- 6.2 Die Vertraulichkeitsverpflichtungen gemäß Abschnitt 6. bleiben auch nach Beendigung dieser Lizenzvereinbarung bestehen.

#### 7. Gewährleistung und Haftung

- 7.1 Die Software wird "wie gesehen" ohne jegliche Gewährleistung zur Verfügung gestellt. Der Lizenzgeber verpflichtet sich jedoch, den Lizenznehmer während eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten ab dem Datum der Lieferung/Installation der Software (die "Gewährleistungsfrist") kostenlos und mit der gebotenen Sorgfalt bei der Behebung aller Mängel der dem Lizenznehmer gelieferten Software zu unterstützen. Im Sinne dieses Unterabschnitts bezeichnet der Begriff "Mangel" Abweichungen von den in der Benutzerdokumentation der Software enthaltenen Spezifikationen.
- 7.2 Das einzige Rechtsmittel des Lizenznehmers und die einzige Verpflichtung des Lizenzgebers im Rahmen der vorstehenden Gewährleistung besteht darin, dass der Lizenzgeber alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen unternimmt, um jede wesentliche Mängel der Software zu korrigieren, die dem Lizenzgeber vom Lizenznehmer während der Gewährleistungsfrist gemeldet wird. Die vorstehende Gewährleistung gilt nicht für Mängel der Software, die durch (a) die Verwendung oder den Betrieb der Software in einer anderen als der vom Lizenzgeber in der Benutzerdokumentation vorgesehenen oder

empfohlenen Umgebung, (b) nicht vom Lizenzgeber vorgenommene oder genehmigte Änderungen an der Software oder (c) von Dritten bereitgestellte und vom Lizenzgeber nicht für die Verwendung mit der Software genehmigte Hardware oder Software verursacht wurden. Darüber hinaus gilt die vorstehende Gewährleistung nicht für Software, die mit Hardware oder Software von Dritten verwendet wurde, die vom Lizenzgeber nicht für die Verwendung mit der Software autorisiert wurde.

- 7.3 Darüber hinaus gibt der Lizenzgeber keinerlei Zusicherungen und Gewährleistungen ab, weder ausdrücklich noch stillschweigend, unter anderem in Bezug auf die Gültigkeit, die technische und/oder kommerzielle Anwendbarkeit, die Verwertbarkeit, die Qualität, die Eignung für einen bestimmten Zweck, die Nützlichkeit oder die Marktgängigkeit der Software, noch dafür, dass die Software keine Rechte Dritter verletzt, noch für die Vollständigkeit der Benutzerdokumentation.
- 7.4 Der Lizenzgeber ist in keinem Fall haftbar (oder in irgendeiner Weise rechtlich verantwortlich) für Schäden aus entgangenem Gewinn, Geschäftsverlusten, Geschäftsunterbrechungen, Verlust von Geschäftsinformationen, Schadensersatzansprüchen Dritter und/oder anderen Folgeschäden, indirekten, speziellen, zufälligen, strafenden oder exemplarischen Schäden, die mit diesem Lizenzvertrag in Zusammenhang stehen oder aus der Nutzung oder der Unmöglichkeit der Nutzung der Software resultieren.
- 7.5 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, die dem Lizenzgeber zuzurechnen sind. Jede weitere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

## 8. Laufzeit und Kündigung

- 8.1 Dieser Lizenzvertrag tritt mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lizenzgebers, die die Annahme der Bestellung des Lizenznehmers bestätigt, in Kraft. Der Lizenzvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 8.2 Jede Partei kann diesen Lizenzvertrag mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Vertragsjahres schriftlich kündigen. Ein "**Vertragsjahr**" ist ein Zeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten ab dem Datum der Installation der Software auf der Maschine.
- 8.3 Verstößt eine Vertragspartei gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Lizenzvertrags, so kann die andere Vertragspartei diesen Lizenzvertrag kündigen, indem sie die verletzte Vertragspartei schriftlich über den Verstoß und die Absicht, den Lizenzvertrag zu kündigen, informiert. Die Kündigung wird dreißig (30) Tage nach Erhalt einer solchen Mitteilung wirksam, es sei denn, die Verletzung wird innerhalb dieser dreißig (30) Tage geheilt.
- 8.4 Darüber hinaus kann jede Vertragspartei diesen Lizenzvertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei kündigen, wenn ein Konkurs-, Insolvenz- oder Abwicklungsverfahren oder ein ähnliches Verfahren von oder gegen die andere Vertragspartei eingeleitet wird oder droht oder wenn ein Konkursverwalter oder ein Treuhänder für die andere Vertragspartei bestellt wird. Ferner kann der Lizenzgeber diesen Lizenzvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn ein Konkurrent des Lizenzgebers die Kontrolle über den Lizenznehmer übernommen hat.

- 8.5 Jede Kündigung, die im Rahmen dieses Lizenzvertrags ausgesprochen werden muss, ist per Einschreiben zu versenden und gilt fünf (5) Arbeitstage nach Versand als zugestellt.
- 8.6 Bei Beendigung oder Ablauf dieses Lizenzvertrags, aus welchem Grund auch immer, muss der Lizenznehmer unverzüglich: (a) jegliche Nutzung der Software einstellen und (b) innerhalb von zehn (10) Tagen die Software zurückgeben sowie alle Kopien der Software von den Speichermedien des Lizenznehmers zurückgeben oder vernichten (und die Vernichtung von einem autorisierten Mitarbeiter bescheinigen lassen) und entfernen.

## **9. Sonstiges**

- 9.1 Sollte eine Bestimmung dieses Lizenzvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit aller anderen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall wird die ungültige Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzt, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen Willen der Parteien entspricht.
- 9.2 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, diesen Lizenzvertrag oder seine Rechte und Pflichten hieraus ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers abzutreten.
- 9.3 Änderungen oder Ergänzungen dieser Bestimmungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und von den Vertragsparteien unterzeichnet werden. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- 9.4 Dieser Lizenzvertrag unterliegt dem schweizerischem Recht unter Ausschluss jeglicher kollisionsrechtlicher Bestimmungen.
- 9.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Lizenzvereinbarung ergeben, einschließlich deren Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Beendigung, sind die ordentlichen Gerichte in Schaffhausen, Schweiz.